

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.
Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

26. Jahrgang.

Nro. 62.

Neuenbürg, Dienstag, den 26. Mai

1868.

Der Enzthäler erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag. — Preis halbjährlich im Bezirk 1 fl. 12 kr., auswärts 1 fl. 20 kr. einschl. Postaufschlags. — In Neuenbürg abonniert man bei der Redaktion, Auswärtige bei den Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 1/2 kr. Anzeigen, welche je Tags zuvor spätestens 10 Uhr übergeben sind, finden Aufnahme.

Amtliches.

Neuenbürg.

An die Ortsbehörden.

Nachstehender Erlaß des K. Ministeriums des Innern ist zur Kenntniß der Ortswahl-Commissionen zu bringen.

Den 25. Mai 1868.

K. Oberamt.
Luz.

Das Ministerium des Innern an das K. Oberamt Neuenbürg.

Nach Art. 2 des Verfassungsgesetzes vom 26. März d. J. betreffend einige Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungs-Urkunde sind bei den Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke für den Landtag wahlberechtigt alle diejenigen württembergischen Staatsbürger, welche in dem Wahlbezirk ihren Wohnsitz oder ihren nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt haben und nicht nach § 142 der Verfassungs-Urkunde ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Um möglichste Klarheit darüber, was unter dem nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt zu verstehen ist, zu bringen, wird unbeschadet des Entscheidungsrechts der die Wählerliste anfertigen den Commissionen sowie der Oberamtswahlcommissionen (Art. 4, 8 und 9 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868) Nachstehendes darüber bemerkt:

Indem das Gesetz dem Wohnsitz den nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt beigelegt hat, war seine Absicht wesentlich und in erster Linie darauf gerichtet, der engen Auffassung zu begegnen, die durch den Begriff des Wohnsitzes herbeigeführt worden wäre, es sollten insbesondere Gewerbegehilfen, Diensthöten, Arbeitern, die an einem Orte mit der Absicht eines nicht nur vorübergehenden Aufenthalts sich befinden, das Wahlrecht hiedurch gesichert werden.

Es ist daher vor Allem an sich klar, daß das Gesetz die Wahlberechtigung weiter ausgedehnt wissen will, als es der Begriff des Wohnsitzes mit sich bringen würde, daß also nicht

nur das Domicil, sondern auch die Thatsache des Aufenthalts eines württembergischen Staatsbürgers am Orte der Wahl die Berechtigung zur Wahl geben sollte. Es ist aber auch ferner daran zu erinnern, daß die gesetzgebenden Factoren absichtlich den Ausdruck „bleibenden Aufenthalt“ nicht gewählt haben, weil man mit diesem Ausdruck mehr zum Begriff des Domicils zurückgekehrt wäre, welcher zu eng erschien. Selbst die Bezeichnung des Aufenthalts mit den Worten „von längerer Dauer“ ist in der Berathung der Kammer der Abgeordneten nicht als diejenige angesehen worden, welche den Umfang der Wahlberechtigung genau bezeichne, vielmehr ist der jetzt im Gesetz gebrauchte Ausdruck gewählt worden, weil es nicht darauf ankommt, ob der Aufenthalt schon länger währte, sondern vielmehr auf die Absicht, einen nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt an einem Ort zu nehmen. Es ist also nicht die längere Dauer des Aufenthalts, sondern die Absicht, nicht bloß vorübergehend an dem Orte zu bleiben, das entscheidende Moment für die Frage von der Wahlberechtigung des Einzelnen.

Geht man von diesen Gesichtspunkten aus, so kann zunächst ein Zweifel darüber nicht bestehen, daß Durchreisende am Orte ihres jeweiligen Reise-Aufenthalts, mag solcher auch einige Zeit dauern, ein Wahlrecht nicht haben. So können Badgäste an ihrem Kurorte, den sie nach Vollendung der Kur wieder zu verlassen gedenken, nicht als wahlberechtigt angesehen werden. Ueberhaupt aber werden Alle, welche an einem Orte mit der Absicht, denselben nur auf kurze, mehr oder weniger vorausbestimmte Zeit zum Aufenthalt zu nehmen, verweilen, zu den Wahlberechtigten nicht gezählt werden können. Hieher gehören z. B. auch Arbeiter, welche nur zu gewissen Zeiten des Jahres für Feldarbeiten, wie während der Ernte u. dergl. in auswärtigen Orten sich verbinden oder Arbeiten übernehmen, ferner Arbeiter technischer Gewerbe, welche außerhalb ihres Sitzes bestellte oder veraffordirte Arbeit ausführen, um nach deren Vollendung wieder an den letzteren zurückzukehren. Dahin sind ferner zu rechnen Tagelöhner und Diensthöten,

die zu Ausführung einer bestimmten Arbeit für eine kürzere Dauer engagirt sind, ohne zugleich die Aussicht und Absicht zu haben, nach Vollendung jenes Geschäfts in demselben Ort in gleicher Weise wieder verwendet zu werden.

Dagegen müssen im Allgemeinen alle diejenigen Personen, welche ihr Gewerbe oder ihren Beruf in Verhältnissen ausüben, welche ihrer Natur nach einen nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt voraussetzen, als wahlberechtigt angesehen werden. Hieher gehören namentlich Pächter, Kunst- oder Gewerbe-Gehülfen, Fabrik-Arbeiter, Dienstboten. Unbedingt gilt dies übrigens wieder nur von den Gehülfen, Fabrik-Arbeitern und Dienstboten, deren Anstellung durch den Dienstherrn nicht auf eine zum Voraus festgesetzte kürzere Zeit erfolgt ist, die vielmehr auf unbestimmte Zeit und ohne Aussicht baldiger Aenderung abgeschlossen ist, mag sie dann auch zur Zeit der Wahl noch nicht lange gedauert haben.

Auch den Eisenbahn-Arbeitern kann ein Wahlrecht nicht abgesprochen werden, wenn nach den Verhältnissen des einzelnen Falles sich ergibt, daß diejenigen, welche darauf Anspruch machen, nicht zu den fort und fort fluctuirenden Elementen dieser Classe von Arbeitern in der Gemeinde gehören.

Als wahlberechtigt sind ferner am Orte ihres Aufenthalts zu betrachten die Studirenden und Schüler der höheren Lehranstalten, welche ordnungsmäßig als solche inscribirt sind; ferner die Schreiberegehülfen, deren Anstellung nicht bloß für eine kürzer dauernde Geschäftsaufgabe erfolgt ist.

Können vorstehende Beispiele auch keinen Anspruch darauf machen, alle möglichen im vielgestaltigen Leben in Frage kommenden Fälle zu erschöpfen, so werden sie doch einige Anhaltspunkte für Beurtheilung derselben bieten und in Ermanglung einer faßbaren Vorschrift des Gesetzes Einiges zur Lösung von Streitfragen beitragen, deren Zahl übrigens durch die gesetzliche Voraussetzung des zurückgelegten 25. Lebensjahrs gerade bei der wohl am meisten disputablen Classe der Gehülfen und Dienstboten wesentliche Einschränkung erleiden wird.

Wenn es sich auch von selbst versteht, daß die im Eingang bezeichneten Commissionen ihre Entscheidungen über zweifelhafte und bestrittene Wahlberechtigungen nach dem Gesetz unabhängig von vorstehenden Erläuterungen zu treffen haben, so wird doch das Oberamt, um von vorneherein manche Irrthümer zu vermeiden, den Inhalt gegenwärtigen Erlasses denselben zu ihrer Kenntniß mittheilen.

Stuttgart, den 20. Mai 1868.

Gesler.

Revier Calmbach.

Langholz- u. Stangen-Verkauf.

Donnerstag den 11. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr

in Calmbach vom Eyberg, Abth. Plattentopf, Mördergrube, Wartgrund, Winkelskopf, Lehenswaldhalde, Abth. Forstmeisterg'sfall, Eißelsklänge, Eißelskopf und Rinnbachhalde:

2870 St. Lang- u. Klotzholz, 70 Buchen,

4 Eichen, 1000 tann. u. 14 buch. Stangen.

Revier Wildbad.

Stockholz-Verkauf.

Samstag den 30. Mai,

Vormittags 11 Uhr

in Wildbad aus dem Meistern

60 Klafter tannenes Stockholz.

Revier Schwann.

Meis-Verkauf.

Am Donnerstag den 28. Mai,

vom hintern Fahrenberg unausgebengelttes Nadelreis tarirt zu 2000 Wellen, vom Schwabstich, dto. ausgebengelt, tarirt zu 500 Stück.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr bei der Saatschule im Herrenacker.

Den 25. Mai 1868.

K. Revieramt.

Birkenfeld.

Liegenschafts-Verkauf.

Zu der Executionssache des Michael Müller, Bauern dahier, kommen dessen Gebäulichkeiten, bestehend in je der Hälfte an

7,5 Rth. einem einstöckigen Wohnhaus mit Balkenteller,

7,6 Rth. einer Scheuer und

8,0 Rth. Hofraum oben im Dorf, beim Feuersee, nebst der Hälfte an 39,5 Rth. Garten beim Haus, Anschlag zus. 1000 fl.

am Mittwoch den 3. Juni

Morgens 7 Uhr

auf hiesigem Rathhaus im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf.

Bemerkt wird, daß vertragsmäßig zugleich auch die andere dem Gottfried Müller gehörige Hälfte der Gebäude, somit das Ganze, zum Verkauf gebracht wird.

Den 16. Mai 1868.

Schultheißenamt.

Wagner.

Privatnachrichten.

Abertissement.

Illingen.

Most feil.

Unterzeichneter hat eine größere Quantität Most feil, die er in größeren oder kleineren Beträgen abgibt, oder auch, falls es eine 2spänn. Ladung gibt, ins Haus liefert.

Muster davon können bei Herrn Christoph Bollmer in Brögingen genommen werden.

Den 20. Mai 1868.

J. Habermaach.

Höfen.

Unterzeichneter läßt Montag den 1. Juni d. J. Nachmittags 2 Uhr auf dem Plage selbst seine 40' lange und 20' breite

Menagehütte

mit Schindeldach auf Höfener Markung zunächst dem Bahnhof öffentlich auf den Abbruch versteigern, das Gebälke ist durchschnittlich 5" zu 5" stark, mit Brettern verschalt und eignet sich zu jedem Gebrauch.

K. v. Blasi, Menagewirth.

Neuenbürg.

5 Morgen Heugras

verkauft alt Adlerwirth Mech.



Neuenbürg.

Ein weißer Armborb

ist am oberen Stadtbrunnen stehen geblieben. Der Eigenthümer kann solchen gegen Ersatz der Einrückungsgebühr abholen bei

Ludwig Vogt.

Neuenbürg.

Schweinefall, einen doppelten, von Eichenholz verkauft auf den Abbruch
Gerichtsdieners Spiegel.

Nur 2 Thlr. Pr. Ort.

kostet ein halbes, 4 Thaler ein ganzes Original-Loos (nicht mit den verbotenen Promessen zu vergleichen) der vom Staate genehmigten und garantirten großen

Geld-Verloofung!

Das Spielen in der Frankfurter Lotterie ist von der Königl. Preuß. Regierung gesetzlich erlaubt! Schon am 11. u. 12. Juni d. J. findet die Gewinnziehung statt, und werden nur Gewinne gezogen zum Betrage von

1,127,700 Thlr.

worunter Haupttreffer, als event.:

- 100,000, 60,000, 40,000, 20,000, 2 à 10,000, 2 à 8000, 2 à 6000, 2 à 5000, 2 à 4000, 2 à 3000, 2 à 2500, 4 à 2000, 6 à 1500, 105 à 1000, 5 à 500, 125 à 400, 5 à 300, 155 à 200, 229 à 100, 11450 à 47 Rth. Pr. Ort. u. zur Entscheidung kommen.

Frankirte Aufträge von Remissen begleitet, oder mittelst Postvorschuß, selbst nach den entferntesten Gegenden, werden prompt und verschwiegen ausgeführt und sende nach vollendeter Ziehung die amtlichen Listen nebst Gewinnelder prompt zu. Man wende sich direct an

A. Goldfarb,
Staatsseffekten-Handlung in Hamburg.

Neuenbürg.

300 fl. Pflugeschaftsgeld leihl gegen gesetzliche Sicherheit aus
alt Hirschwirth Neuweiler.

Neuenbürg.

Verkauf des heurigen Futterertrags von 1 3/4 Morgen Grasrain am Schloßberg (fog. Rabenbuckel)

S a m s t a g den 30. Mai 1868
Vormittags 11 Uhr

im Schloßhof.

Neuenbürg den 23. Mai 1868.

Erklärung.

Das was mir in der Duplik (Nr. 60) unterstellt wird ist grundlos und unberechtigt, und wird deshalb aufs Bestimmteste von mir zurückgewiesen.

Paul Lemppenau,
Einsender der Art. in Nr. 57 u. 59.

Vom Land, den 21. Mai 1868. Wer der Presse sich bedient, muß vor allen Dingen sich über den Gegenstand, welchen er behandeln will, genau unterrichten und von jeder Verdrehung und Fälschung der Wahrheit hüten. Eines oder das Andere ist aber von dem Einsender der Duplik in Nr. 60 unterblieben; denn

1. ist es jedem Laien und Techniker an sich klar, daß man, wenn man den Bahnhof aus dem Gräfenhäuser Wald herausgraben und sprengen konnte, denselben hätte — mit viel weniger Kosten, um ca. 1/8 Stunde näher zu der Stadt und eben — in die Mulde oberhalb des Schloßbergs legen können. Wer dieß bestreitet, beweist damit einfach, daß er nicht sieht, oder nicht sehen will, was vor Jedermanns Augen liegt.

2. War von einem Mainenplatz-Projekt ernstlich bei gar Niemand die Rede und es wurde solches vorzugsweise blos von den Anhängern des Senfensabrik-Bahnhofs als Stichblatt und Mittel für ihren Zweck vorgeschoben. Thatsache ist und bleibt es, kann auch nicht mit Wizeleien beseitigt werden, daß von Seiten der Neuenbürger, wenn man die Senfenschmiede abrechnet, durch mehr als die Hälfte der Einwohner und durch die Bürgerkollegien der obern Thälorte, um die Ausführung des s. g. Schloßbrücken-Projekts petitionirt wurde, und daß die Waldgangsorte und die K. Forstverwaltung diesen Bahnhof ebenfalls eifrigst angestrebt haben, nicht zu vergessen, daß die Amtsversammlung einstimmig um eine Einsteighalle oberhalb des Schloßbergs gebeten hat, und daß das Senfensabrik-Projekt zwar auch Unterschriften für sich aufzuweisen vermag, aber zum großen Theil nur von Leuten und aus Orten, welche an der Neuenbürger Bahnhofslage überhaupt weder ein lebendiges Interesse hatten, noch haben konnten.

3. Ist es öffentliches Geheimniß, kann aber nöthigenfalls auch positiv bewiesen werden, daß das Schloßbrücken-Projekt von den Technikern s. Z. als das richtige in erster Linie in Aussicht genommen wurde. Daß demungeachtet der Senfensabrik-Bahnhof zur Ausführung kam, beweist dem Einsender dieß zwar Manches andere und mitunter nicht gerade Ruhm und Preis würdige, keineswegs aber, daß diese Bahnhofslage die richtige und eine dem allgemeinen Interesse förderliche ist.

Dieß zur Abfertigung der Behauptung, daß die Schloßbrücken-Anlage der fromme, zu deutsch unausführbare Wunsch eines Einzelnen oder weniger Einzelner gewesen sei.

Im Uebrigen gehört die Neuenbürger Bahnhofslage jetzt allerdings der Geschichte an;*) sie wird über dieselbe richten, ja, wenn wir nicht irren, hat sie schon längst darüber gerichtet.

—o.

*) Eben weil sie der Geschichte angehört, sollte man sie auch derselben, nachdem schon so viel darüber geschrieben worden, anheimgeben.

Die Bahnhofslage halten wir, wie die ganze Enzthalbahn, für das Urtheil der Geschichte insoferne noch nicht reif, als die Bahn ja noch nicht im Betrieb ist, somit bis jetzt nur die Theorie, nicht aber die Praxis gesprochen hat.

Wollten wir in dieser Weise weitergehen, so bewegen wir uns immer nur in einem Cirkel; und da wir doch noch anderes zu thun haben, auch Andern gerecht werden müssen, so werden wir über diese Sache demnächst zur Tages-Ordnung übergeben.

Die Redaktion.



Kronik.

Deutschland.

Aus dem Zollparlament. Am Dienstag stand die Erdböl-Steuer in Vorberathung auf der Tagesordnung, am Mittwoch wurde sie mit 190 gegen 99 Stimmen verworfen!

— Die Ernte-Aussichten sind von allen Seiten, auch aus Amerika und Rußland, sehr günstig.

Württemberg.

— In den letzten Tagen befand sich hier der R. preussische Oberberg-Hauptmann v. Brassfert aus Bonn; derselbe hatte die Gefälligkeit, seine Ansichten über Berggesetzgebung in Conferenz mit den betreffenden diesseitigen Finanz-Beamten mitzutheilen. In Württemberg ist man bekanntlich im Begriffe, eine neue Berggesetzgebung den Ständen vorzulegen und dabei das Prinzip des freien Bergwerkes zur Wahrheit zu machen. Herr v. Brassfert wurde von Sr. Maj. dem König empfangen. (W. C.)

— Dem Forstdiener-Unterstützungsverein ist von Sr. Maj. dem König ein Jahresbeitrag von 200 fl. verwilligt worden.

— Seine königliche Majestät haben genehmigt, daß den Invaliden von 1866 der Invalidengehalt verbleibe, auch wenn sie eine Civil-Anstellung erhalten, sofern der aus dieser Anstellung bezogene Gehalt die Summe von 300 fl. nicht übersteigt.

Festtagsgedanken.

(Eingefendet *).

Das Himmelfahrtsfest fällt in der Regel in die Zeit, in der die Natur im vollen Schmucke prangt. „Wenn mit Blumen die Erde sich kleidet neu“, wenn „Frühling sein blaues Band flattern läßt durch die Lüfte“, — da zieht es Jung und Alt mächtig hinaus ins Freie. Ein frischer klarer Morgen besonders ladet den Freund der Natur unwiderstehlich zu einem Gang durch Flur und Wald. Wir sind daher gewöhnt, in der Frühe des Himmelfahrtsfestes überall Schaa- ren von Spaziergängern zu sehen und mitunter erhebende Gesänge zu hören. Wie aber, wenn der Gang hinaus in die goldene Frische des Morgens sich über den ganzen Festtag ausdehnt, wenn die bekannten bösen Thiere, wie Löwe, Hirsch und Ochs den ursprünglich harmlosen Wanderer den vollen lieben Tag festbannen, daß er seiner Sinne unmächtig Abends taumelnd der Heimath zuwanke?

Wie, wenn sich in den Festgesang einer Gemeinde ganz in der Nähe der tolle Lärm und das wilde Jauchzen trunkener Gesellen mischt, wenn sich an den herrlichen Festtag aller wüste Unrath eines verjubilten Tages hängt? Ist da nicht die Frage erlaubt: Was hat denn das Himmelfahrtsfest auf sich, daß es also verderbt wird? Einsender dieß las mit Vergnügen die Ankündigung des Morgenspazierganges eines Liederkränzes mit Angabe der Zeit des Abgangs und der Heimkehr. Das ist in der Ordnung, und sollte andern Vereinen zur Nachahmung dienen. Gewiß lag hier der Gedanke zu Grund, jedem Mitglied den Kirchenbesuch noch möglich zu machen.

Es ist eine schöne Sache um geselliges Vergnügen, aber das Uebermaß verkehrt alles ins Gegentheil.

*) Einsender verwahrt sich gegen die etwaige Ansicht, als ob er ein Finsterling wäre, und bittet, ihn zum Wort kommen zu lassen; „denn“, schreibt er, „bei mir herum treiben sie's gar zu bunt.“ Mögen darum seine Worte hier Platz finden, und um die wohlgemeinte Absicht in etwas zu unterstützen, lassen wir Ablands „Schäfers Sonntagslied“ hier folgen. Vielleicht ist das letzte Fünkeln Verständniß dafür noch nicht erloschen.

Die Redaktion.

Das ist der Tag des Herrn!
Ich bin allein auf weiter Flur,
Noch eine Morgenglocke nur;
Run Stille nah und fern!
Anbetend knie' ich hier.
O süßes Graun! geheimes Behn!
Als knieten Viele ungesch
Und beteten mit mir.
Der Himmel, nah und fern,
Er ist so klar und feierlich,
So ganz, als wollt' er öffnen sich.
Das ist der Tag des Herrn!

Miszellen.

Wascher und Spion.

(Fortsetzung.)

Jan verließ das Verdeck nicht, sondern blieb beim Steuerrade stehen, und lenkte sein Fahrzeug mit fester und kundiger Hand. Im Ausguck des Fockmastes kauerte der alte Claus und durchspähete mit wachsamem Auge die weite Meeresfläche. Auch die übrigen Leute schliefen nicht; sie saßen und standen da und dort auf dem Verdeck, und beobachteten, wie Claus im Mastkorbe, jedes im Mondlichte nah oder fern auftauchende Segel.

So verstrich die Nacht; ein rother Streifen vom östlichen Himmel verkündigte den nahen Aufgang der Sonne, und bald zuckten ihre ersten blendenden Strahlen über die Meeresfläche einher. Das helle Tageslicht war da, und bei der klaren durchsichtigen Luft konnte man jedes Segel im ganzen Umkreise des weiten Horizontes erkennen. Einige Dreimaster zogen mit weit ausgebreiteten Schwingen zur Rechten und Linken des Kutters in der Ferne ihre stille Bahn; einige leichte Fischerboote wurden sichtbar; der Leuchtturm von Cuxhaven tauchte, ein kaum erkennbarer Punkt aus den dunstigen Nebeln der deutschen Küste auf. Alles dies beachtete Jan nicht und schenkte ihm nur einen flüchtigen Blick. Mit gespannter Aufmerksamkeit verfolgte sein Auge ein einzelnes Fahrzeug, das quer vor ihm in seinem Kurse lag und den Eingang zur Rhede von Cuxhaven zu über- wachen schien. Es kreuzte hin und her, ohne Miene zu machen, entweder die offene See weiter zu befahren, oder wieder das Land zu gewinnen. Bau und Takelung ließen keinen Zweifel übrig, daß es ein französischer Zollkutter sei, der augenscheinlich als ein äußerster Vorposten zur Bewachung der Küste hierher stationirt war.

Obgleich Jan fürchten mußte, daß er von dem französischen Schiffe angegraben werden würde, änderte er dennoch den Lauf seines Fahrzeuges nicht, sondern steuerte graden Weges auf den Zollkutter los, in der Erwartung vielleicht, ihn durch Dreistigkeit täuschen und verblüffen zu können. Der Zwischenraum, der die beiden Fahrzeuge trennte, wurde kleiner und kleiner; sie kamen endlich einander so nahe, daß man mit Hülfe eines guten Fernrohrs deutlich die Personen an Bord zu erkennen vermochte. (Fortf. folgt.)